

Konzept zur Förderung von Arbeitsplätzen in Integrationsunternehmen für Menschen mit seelischen, körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen in Mittelfranken ab 01.07.2016

Der Bezirksausschuss des Bezirkstags Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 folgenden Regelungen zur Förderung von Arbeitsplätzen in Integrationsunternehmen für Menschen mit seelischen, körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen in Mittelfranken zugestimmt:

1. Förderung des Bezirks Mittelfranken

1.1 Antragsverfahren

- Förderung von Integrationsunternehmen für den Personenkreis der Menschen mit seelischen Behinderungen:
Neuanträge im Bereich der Integrationsunternehmen bzw. Erweiterungsanträge von bereits bestehenden Integrationsunternehmen werden von der jeweils zuständigen Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft bzw. der Regionalen Steuerungsverbände und dem Planungs- und Koordinierungsausschuss für den Regierungsbezirk Mittelfranken hinsichtlich des Bedarfs und der Konzeption beurteilt. Der Planungs- und Koordinierungsausschuss stellt für jedes Jahr eine Prioritätenliste auf.
- Förderung von Integrationsunternehmen für den Personenkreis der Menschen mit körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen:
Neuanträge im Bereich der Integrationsunternehmen bzw. Erweiterungsanträge von bereits bestehenden Integrationsunternehmen werden vom Bezirk Mittelfranken hinsichtlich des Bedarfs und der Konzeption beurteilt.

Der Sozialausschuss des Bezirkstags Mittelfranken entscheidet über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.2 Anschubfinanzierung für neu gegründete Integrationsunternehmen

Der Bezirk Mittelfranken gewährt neu gegründeten Integrationsunternehmen (unabhängig von der Betriebsgröße und der Anzahl der Beschäftigten) eine Anschubfinanzierung mit einer zeitlichen Begrenzung auf drei Jahre ab Inbetriebnahme des Integrationsunternehmens.

Die pauschale Anschubfinanzierung pro Integrationsunternehmen beträgt jährlich 43.460,00 €.

Voraussetzungen für die Gewährung der Anschubfinanzierung:

- Es werden nur Integrationsunternehmen berücksichtigt, die vom Integrationsamt des Zentrums Bayern Familie und Soziales und der Agentur für Arbeit genehmigt sind und für die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegt.

- Die Integrationsunternehmen stellen spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme mindestens drei förderfähige Vollzeitarbeitsplätze zur Verfügung.
- Bei den Beschäftigten der bereits bestehenden Integrationsunternehmen handelt es sich überwiegend um psychisch Kranke bzw. Suchtkranke.
Der Anteil der Beschäftigten eines neu gegründeten Integrationsunternehmens mit seelischen, körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen beträgt mindestens 25 %, soll aber in der Regel 50 % nicht übersteigen (§ 132 Sozialgesetzbuch IX).
- Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind reguläre Arbeitsverhältnisse abgeschlossen mit allen arbeits-, tarif- und sozialrechtlichen Konsequenzen.
- Das Integrationsunternehmen ist auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig.
- Dem Integrationsunternehmen liegt ein betriebswirtschaftliches Konzept zugrunde.

1.3 Anschlussfinanzierung

Nach erfolgreich abgeschlossener Anlaufphase wird die Förderung von Integrationsunternehmen umgestellt. Es werden die Betriebsgröße und die Anzahl der Beschäftigten mit Behinderungen berücksichtigt.

Hierbei ist folgende Staffelung maßgeblich:

1 - 10 besetzte Vollzeit-Arbeitsplätze:	307,00 € pro Arbeitsplatz und Monat
11 - 20 besetzte Vollzeit-Arbeitsplätze:	153,00 € pro Arbeitsplatz und Monat
21 und mehr besetzte Vollzeit-Arbeitsplätze:	77,00 € pro Arbeitsplatz und Monat

Voraussetzungen für die Gewährung der Anschlussfinanzierung:

- Das Integrationsunternehmen bietet in der Regel unbefristete (Teil- bzw. Vollzeit-) Dauerarbeitsplätze an.
- Das Integrationsunternehmen gewährt den Beschäftigten eine Vergütung unter Beachtung des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) in der jeweiligen Fassung. Im Übrigen sind Tarifverträge zu beachten, die über die Anforderungen des MiLoG hinausgehen.
- Bei den Beschäftigten der bereits bestehenden Integrationsunternehmen handelt es sich überwiegend um psychisch Kranke bzw. Suchtkranke.
Der Anteil der Beschäftigten eines neu gegründeten Integrationsunternehmens mit seelischen, körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen beträgt mindestens 25 %, soll aber in der Regel 50 % nicht übersteigen (§ 132 Sozialgesetzbuch IX).

Mit der Gewährung der oben genannten Pauschalen der Anschub- und der Anschlussfinanzierung sind abgedeckt:

- die behinderungsbedingten Mehraufwendungen
 - bei der Akquisition von Arbeitsaufträgen
 - bei der Planung und Umsetzung des Personaleinsatzes
 - bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitssituation
 - bei der Qualifizierung und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - bei der betriebsinternen Bewältigung akuter und dauerhafter krankheitsbedingter Krisen

- bei der Anleitung und Betreuung der Beschäftigten
- Organisation, Verwaltungsaufgaben und Geschäftsführung
- Neu-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionskosten, soweit nicht von dritter Seite eine Förderung erfolgt
- Sachkosten
- externe betriebliche Beratung

Weitere Zuschüsse von Seiten des Bezirks Mittelfranken erfolgen nicht.

Die Integrationsunternehmen müssen die tatsächlichen besetzten Vollzeitarbeitsplätze (mit der jeweilig festgesetzten Wochenarbeitszeit) im jeweiligen Förderjahr nachweisen. Auf einem Vollzeitarbeitsplatz können mehrere Klientinnen bzw. Klienten (in Teilzeit) beschäftigt sein.

Es werden als Höchstgrenze nur die vom Sozialausschuss genehmigten Platzzahlen der einzelnen Maßnahmeträger berücksichtigt.

2. Qualitätsstandards

Die Gewährung der finanziellen Förderung ist an die Einhaltung folgender Qualitätsstandards gebunden:

2.1 Allgemein

- Schaffung von (Teilzeit- bzw. Vollzeit-) Arbeitsplätzen für Menschen mit seelischen, körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen
- Wirtschaftliche Stabilität des Integrationsunternehmens

2.2 Personal

2.2.1 Menschen mit seelischen Behinderungen

- In der Anlaufphase muss die notwendige Betreuung durch einen Fachdienst (aus dem Bereich Sozialpädagogik, oder mit einer vergleichbaren Qualifikation) mit entsprechender Berufserfahrung sichergestellt sein.
Nach der drei-jährigen Anlaufphase ist in dem Integrationsunternehmens mindestens eine ½ Fachkraft eines Fachdienstes (aus dem Bereich Sozialpädagogik, oder mit einer vergleichbaren Qualifikation) mit entsprechender Berufserfahrung zu beschäftigen.
- In der Anlaufphase muss die notwendige Anleitung durch Anleitungskräfte (je nach Tätigkeitsschwerpunkt Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. Ausbildung in der Arbeitstherapie oder eine Fachkraft mit entsprechender Berufserfahrung) sichergestellt sein.
Nach der drei-jährigen Anlaufphase ist in dem Integrationsunternehmen mindestens eine ½ Anleitungskraft zu beschäftigen (je nach Tätigkeitsschwerpunkt Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. Ausbildung in der Arbeitstherapie oder eine Fachkraft mit entsprechender Berufserfahrung).
- Verfügt die Leitung des Integrationsunternehmens nicht über ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse, ist eine entsprechende Fachkraft zu beschäftigen oder die Leistung fremd zu vergeben.

2.2.2 Menschen mit geistigen Behinderungen

- In der Anlaufphase muss die notwendige Betreuung durch einen Fachdienst (aus dem Bereich Sozialpädagogik, und/oder Heilpädagogik oder mit einer vergleichbaren Qualifikation) mit entsprechender Berufserfahrung sichergestellt sein.

Nach der drei-jährigen Anlaufphase ist in dem Integrationsunternehmens mindestens eine $\frac{1}{2}$ Fachkraft eines Fachdienstes (aus dem Bereich Sozialpädagogik, und/oder Heilpädagogik oder mit einer vergleichbaren Qualifikation) mit entsprechender Berufserfahrung zu beschäftigen.

- In der Anlaufphase muss die notwendige Anleitung durch Anleitungskräfte (je nach Tätigkeitsschwerpunkt Fachkraft aus dem Bereich Heilpädagogik oder mit einer handwerklichen bzw. industriellen Ausbildung mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder eine Fachkraft mit entsprechender Berufserfahrung) sichergestellt sein.

Nach der drei-jährigen Anlaufphase ist in dem Integrationsunternehmen mindestens eine $\frac{3}{4}$ Anleitungskraft zu beschäftigen (je nach Tätigkeitsschwerpunkt Fachkraft aus dem Bereich Heilpädagogik oder mit einer handwerklichen bzw. industriellen Ausbildung mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder eine Fachkraft mit entsprechender Berufserfahrung).

- Verfügt die Leitung des Integrationsunternehmens nicht über ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse, ist eine entsprechende Fachkraft zu beschäftigen oder die Leistung fremd zu vergeben.

2.2.3 Menschen mit körperlichen Behinderungen

- In der Anlaufphase muss die notwendige Betreuung durch einen Fachdienst (aus dem Bereich Sozialpädagogik, und/oder Ergotherapie oder mit einer vergleichbaren Qualifikation) mit entsprechender Berufserfahrung sichergestellt sein.

Nach der drei-jährigen Anlaufphase ist in dem Integrationsunternehmens mindestens eine $\frac{1}{2}$ Fachkraft eines Fachdienstes (aus dem Bereich Sozialpädagogik, und/oder Ergotherapie oder mit einer vergleichbaren Qualifikation) mit entsprechender Berufserfahrung zu beschäftigen.

- In der Anlaufphase muss die notwendige Anleitung durch Anleitungskräfte (je nach Tätigkeitsschwerpunkt Fachkraft aus dem Bereich Ergotherapie oder mit einer handwerklichen bzw. industriellen Ausbildung oder eine Fachkraft mit entsprechender Berufserfahrung) sichergestellt sein.

Nach der drei-jährigen Anlaufphase ist in dem Integrationsunternehmen mindestens eine $\frac{1}{2}$ Anleitungskraft zu beschäftigen (je nach Tätigkeitsschwerpunkt Fachkraft aus dem Bereich Ergotherapie oder mit einer handwerklichen bzw. industriellen Ausbildung oder eine Fachkraft mit entsprechender Berufserfahrung).

- Verfügt die Leitung des Integrationsunternehmens nicht über ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse, ist eine entsprechende Fachkraft zu beschäftigen oder die Leistung fremd zu vergeben.

2.2.4 Aufgaben des Fachdienstes

- Durchführung des Verfahrens zur Aufnahme in das Integrationsunternehmen
- Psychosoziale Betreuung der Beschäftigten mit Behinderungen
- Krisenintervention

- Kompetenzanalyse
- Durchführung von berufsbezogenen Bildungsangeboten (Fort-/Weiterbildung)
- Berichtswesen
- Vorbereitung und Begleitung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Kontakt zu anderen Integrationsunternehmen und Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes
- Akquisition von Praktikumsplätzen
- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Betriebe während der Praktika
- Zusammenarbeit mit Arbeitsanleiterinnen bzw. Arbeitsanleitern aus Werkstätten für behinderte Menschen, vom Integrationsfachdienst und anderen Diensten
- Konzeptionelle Weiterentwicklung des Integrationsunternehmens

2.3 Mitarbeiterorientierung, Arbeitsplatz

Das Integrationsunternehmen arbeitet mitarbeiterorientiert. Das umfasst folgende Inhalte:

- Fundierte Einarbeitung und Qualifizierung der Beschäftigten
- Angebote an internen und externen Fortbildungsmöglichkeiten sowie Schaffung von Ausbildungsangeboten
- Qualifizierte Betreuung und Anleitung
- Schaffung unterschiedlicher Arbeitsbereiche
- Möglichkeiten eines Arbeitsplatzwechsels innerhalb des Integrationsunternehmens auf höher qualifizierte Arbeitsplätze entsprechend der Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und soweit notwendig umgekehrt
- Beratung und Unterstützung zum Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Begleitung bei auftretenden Krisen
- Freihalten des Arbeitsplatzes bei Krankheit und Krisen unter Berücksichtigung betrieblicher Möglichkeiten
- Weiterbeschäftigung bei Leistungsabfall
- Durchführung von Wiedereingliederungsmaßnahmen
- Durchführung von regelmäßigen Mitarbeitergesprächen
- Unterstützung von Interessenvertretungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Ausstattung der Arbeitsplätze entsprechend der Vorgaben der Berufsgenossenschaften und Unfallverhütungsvorschriften
- Bereitstellung von Hilfsmitteln zur Kompensation von behinderungsbedingten sowie ergonomischer Einschränkungen

2.4 Kooperation/Vernetzung

- Enge Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der beruflichen Rehabilitation
- Förderung und Unterstützung von Menschen mit seelischen, körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen beim Übergang und Wechsel von Einrichtungen und Integrationsunternehmen
- Mitarbeit und Kooperation im Gemeindepsychiatrischen Verbund und der jeweils zuständigen Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft bzw. der Regionalen Steuerungsverbände (für den Personenkreis der Menschen mit seelischen Behinderungen)

3. Qualitätsprüfung

Zur externen Qualitätssicherung ist der sozialpädagogisch-medizinische Dienst des Bezirks Mittelfranken berechtigt, das Integrationsunternehmen jederzeit zu überprüfen.

Können die Qualitätsstandards nicht eingehalten werden, wird dem Integrationsunternehmen befristet auf ein Jahr die Möglichkeit eingeräumt, die Qualitätsstandards und somit die Fördervoraussetzungen zu erreichen. Werden die Qualitätsstandards auch nach dieser einjährigen Aufschubfrist nicht eingehalten, wird die Förderung des Bezirks Mittelfranken eingestellt.

4. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens 31. Mai des Folgejahres nachzuweisen.

Hierzu sind insbesondere Nachweise über die tatsächlich besetzten Vollzeitarbeitsplätze und ein Sachbericht mit Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Qualitätsstandards vorzulegen.

Ansbach, den 21.04.2016

Bezirk Mittelfranken

Richard B a r t s c h

Bezirkstagspräsident